

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2001/2/27 G173/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Form u Inhalt des Antrages

B-VG Art140 Abs1 / Form u Inhalt des Antrages

RL-BA 1993 §69

VfGG §15 Abs2

Leitsatz

Zurückweisung eines Ordnungsprüfungsantrages wegen inhaltlichen Fehlers; Anführung des falschen Artikels der Bundesverfassung

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. In der vorliegenden, durch einen Rechtsanwalt eingebrachten und als "Individualantrag gemäß Art140 Abs1 B-VG iVm. §§62 ff. VfGG" bezeichneten Eingabe wird der Antrag gestellt, §69 erster Satz der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (im folgenden: RL-BA) als "gesetz- und verfassungswidrig" aufzuheben.

2. Bei den RL-BA handelt es sich um eine Verordnung gemäß Art139 B-VG (vgl. VfGH 2.10.1999, V26/99 ua Zlen).

3. Gemäß §15 Abs2 VerfGG 1953 ist für Anträge an den Verfassungsgerichtshof (unter anderem) die Bezugnahme auf den Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, auf Grund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wird, zwingendes Erfordernis. Die Eingabe stützt sich zwar auf Art140 B-VG, das ist aber nicht jener Artikel, auf den man sich bei Anfechtung von Verordnungen berufen kann. Die Antragsteller nehmen hingegen an keiner Stelle auf Art139 B-VG Bezug, auf Grund dessen gegen die im Antrag bezeichnete Ordnungsbestimmung der Verfassungsgerichtshof offenbar angerufen werden sollte. Das Fehlen dieses Erfordernisses in einer Eingabe stellt keinen verbesserungsfähigen Formmangel, sondern einen inhaltlichen Fehler dar (vgl. VfGH 1.12.1998, B2124/98, G230/98, jüngst VfGH 4.10.2000, G65/00). Ist eine Eingabe jedoch mit inhaltlichen Fehlern behaftet, so führt dies zu ihrer Zurückweisung.

Der Antrag ist mithin aus diesem Grund gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG 1953 in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

Schlagworte

Verordnungsbegriff, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:G173.2000

Dokumentnummer

JFT_09989773_00G00173_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at